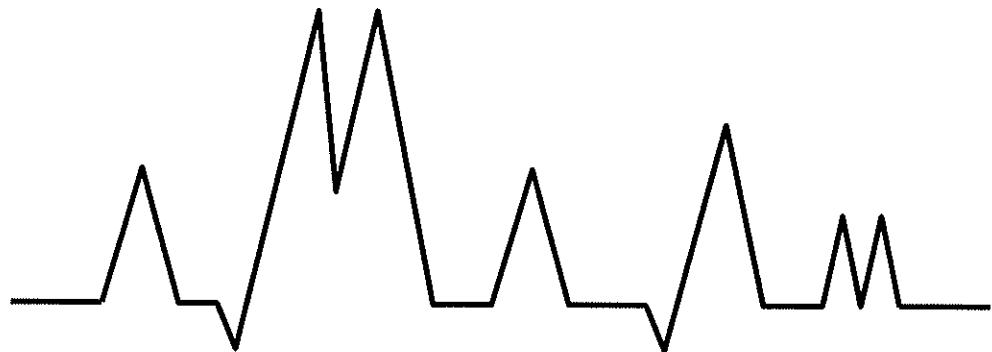


# **Zu prüfende Einrichtungen, Anlagen und Arbeitsmittel.**

## **Bereich Kirche**



### **Inhalt:**

- Informationen zur Prüfliste
- Liste der im kirchlichen Bereich häufig vorkommenden Prüfobjekte
- Definitionen der prüfberechtigten Personen
- Liste der verwendeten Abkürzungen
- Prüfliste

## **Informationen zur Prüfliste**

Aus der Betriebssicherheitsverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften und weiteren Rechtsvorschriften ergeben sich zahlreiche Prüfpflichten. Bei vielen Prüfobjekten sind regelmäßige, sogenannte wiederkehrende Prüfungen erforderlich. Für einen Teil der Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel sind aber auch Prüfungen vor der Inbetriebnahme vorgeschrieben. Weitere Prüfpflichten ergeben sich aus Unfall- und Störungseignissen.

Die Ihnen hier vorliegende Übersicht soll zu mehr Transparenz und einem besseren Verständnis der geltenden Prüfvorschriften beitragen. Sie basiert auf der: **Arbeitshilfe zur Prüfungen von Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmitteln** der Landesunfallkasse-Nord (Autorinnen: Dipl.-Ing. Wöhe, Dipl.-Ing. Schindler)

Aus dem Gesamtwerk der Landesunfallkasse-Nord haben wir für Sie die im kirchlichen Bereich häufig vorkommenden und der Prüfpflicht unterliegenden, Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel zusammengestellt. Einige dort nicht enthaltene wichtige Prüfobjekte haben wir ergänzt.

Erklärt wird:

- Welche Einrichtungen, Anlagen und Arbeitsmittel zu prüfen sind,
- der Prüfumfang,
- wer die Prüfung durchführen darf,
- in welchem Abstand die Prüfungen zu erfolgen haben und
- auf welcher rechtlichen Grundlage die Prüfung basiert.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die aufgeführten Fristen in der Regel Mindestvorgaben darstellen. Der Arbeitgeber hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten (Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz), der Herstellerangaben, den technischen Regeln und dem Stand der Technik zu prüfen, ob diese in seinem Anwendungsfall ausreichend sind.

Die Prüfergebnisse der meisten Überprüfungen müssen dokumentiert werden. Wir empfehlen deshalb grundsätzlich einen schriftlichen Nachweis über alle erfolgten Prüfungen und deren Prüfergebnisse zu führen.

In den Rechtsgrundlagen finden sich Hinweise auf die erforderliche Qualifikation zur Durchführung der Prüfungen. Grundsätzlich dürfen nur geeignete und zuverlässige Personen eingesetzt werden. Definitionen der unterschiedlichen prüfberechtigten Personen finden Sie ebenfalls in dieser Unterlage.

Um die erforderlichen Prüfungen im Betrieb sinnvoll zu organisieren, ist es zweckmäßig, eine Übersicht zu erstellen, die alle zu prüfenden Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel auflistet.

Zur Sicherstellung der Aktualität sollte im Einzelfall die durch die LUK-Nord gepflegte **Arbeitshilfe zur Prüfungen von Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmitteln** berücksichtigt werden. Hier finden Sie auch die Prüfobjekte die im kirchlichen Bereich eher selten vorkommen.

[www.uk-nord.de/de/unfallkasse-nord/prävention-und-arbeitsschutz/arbeitshilfe-prüfungen-arbeitsmittel-prüffristen.html](http://www.uk-nord.de/de/unfallkasse-nord/prävention-und-arbeitsschutz/arbeitshilfe-prüfungen-arbeitsmittel-prüffristen.html)

Liste der im kirchlichen Bereich häufig vorkommenden und der Prüfpflicht unterliegenden Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel:

Absaugeeinrichtungen  
Abzüge  
Aufzüge  
Automatischer externer Defibrillator (AED)  
Bäume  
Beleuchtung (künstlich)  
Bildschirmarbeitsplätze  
Blitzschutzanlagen  
Bügelautomaten  
Druck- und Papierverarbeitungsmaschinen  
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel  
Erdbaumaschinen  
Erdgasleitungsanlagen  
Fahrzeuge  
Fehlerstromschutzschalter  
Fenster, Türen, Tore (kraftbetrieben)  
Feuerlöscheinrichtungen  
Feuerlöscher  
Flüssigas  
Gerüste  
Glocken und Turmuhrn  
Grabsteine  
Kletterwände  
kraftbetriebene Arbeitsmittel  
Küchen  
Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel  
Leitern und Tritte  
Lüftungsanlagen (Brandschutz)  
Lüftungstechnische Anlagen  
Notausgänge, Türverschlüsse  
Notbeleuchtung  
Panikschlösser, Panikriegel  
Persönliche Schutzausrüstung  
Rauchmelder  
Schultafeln  
Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkennzeichnung  
Sicherheitswerkbänke (Archivbereich)  
Spielplatz- und Pausenhofgeräte  
Verbandschränke  
Werkzeuge

## **Definitionen der prüfberechtigten Personen:**

**Sachverständiger (SV)** ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Einrichtung hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDE-Normen) vertraut ist. Er soll die Einrichtung prüfen und gutachterlich beurteilen können. Als Sachverständige kommen Angehörige der Technischen Überwachungsorganisationen (TÜV, DEKRA) aber auch andere anerkannte Fachkräfte in Frage. Für bestimmte Prüfungen wird die Durchführung durch spezielle, vom Unfallversicherungsträger ermächtigte Sachverständige verlangt.

**Sachkundiger (SK)** ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichend Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand der zu prüfenden Einrichtungen beurteilen kann. Dies kann z. B. für Betriebsingenieure, Meister, Fachkräfte und Monteure in Frage kommen.

**Befähigte Person (bP)** ist, wer durch seine Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt.

**Elektrofachkraft** ist, wer aufgrund seiner fachlichen (elektrotechnischen) Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann (z. B. Elektroingenieur/in, Elektrotechniker/in, Elektromeister/in, Elektrogeselle/in). Die Qualifikation kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

**Elektrotechnisch unterwiesene Person** ist, wer durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen belehrt wurde. Elektrotechnisch unterwiesene Personen arbeiten grundsätzlich unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft.

## Liste der verwendeten Abkürzungen

ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bundesgesetzbuch
BGI	Berufsgenossenschaftliche Informationen
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
BildschArbV	Bildschirmarbeitsverordnung
CHV	Verordnung über Arbeitsstätten
DIN EN	Europäische Norm
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
GUV	Gesamtverzeichnis Unfallverhütungsvorschriften
HaustechÜVO MPBetreibV TRGI	Haustechnische Überwachungsverordnung Medizinprodukte-Betreiberverordnung Technische Regel für Gas-Installationen
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VDE VSG ZH	Verband der Elektrotechnik / Elektronik / Informationstechnik e.V. Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (Gartenbau-BG) Berufsgenossenschaftliche Richtlinie

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Absaugeeinrichtungen</b>	Lüftungstechnische Anlagen mit Luftreinhalterung auf Funktionsfähigkeit	bP	Mindestens jährlich	ArbeitstättV, CHV 4, Anhang 3.6
<b>Abzüge</b>	Auf Funktionsfähigkeit; die jährliche Prüfung der lufttechnischen Funktion kann entfallen, wenn durch eine selbstüberwachende Funktionskontrolle sichergestellt ist, dass eine Unterschreitung des Mindestvolumenstromes optisch und akustisch angezeigt wird.	bP	Mindestens jährlich	TRGS 526, Ziffer 7.1, 7.3
<b>Aufzüge</b>	Prüfung der Dauerüberwachung auf Funktionstüchtigkeit	bP	Mindestens alle 3 Jahre	TRGS 526, Ziffer 7.1, 7.3
	Gesamte Anlage auf Betriebssicherheit und Funktion (Hauptprüfung)	bP	Alle 2 Jahre	BetrSichV, §10, Abschn. 3
	Abnahmeprüfung	bP	Vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	BetrSichV, §10, Abschn. 3
	Zwischenprüfung	bP	Zwischen der Abnahme- und der ersten Hauptprüfung	BetrSichV, §10, Abschn. 3
	Prüfung nach Schadensfällen	bP	Vor Wiederinbetriebnahme	BetrSichV, §10, Abschn. 3
	Angeordnete Prüfung	bP	Bei Schadensfällen oder bei besonderem Anlaß	BetrSichV, §10, Abschn. 3

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Aufzüge</b>	Hauptprüfung vor Wiederbetriebnahme <u>bD</u>		Nach Außerbetriebnahme und Überstreichen der Prüffrist nach § 10	BetrSichV, §10, Abschn. 3
<b>Automatischer externer Defibrillator (AED)</b>	Sicherheitstechnische Kontrolle	Fachbetrieb	Jährlich bzw. nach Herstellerangaben	MPBetreibV
<b>Bäume</b>	Auf Verkehrssicherheit	geeignete Person (z.B. Gärtner, Baumpfleger od. fachl. qualifizierter Laie)	je nach Gefährdung bis zu 2 x jährlich (in bebautem u. umbebautem Zustand)	§ 823 BGB; Rechtsprechung des BGH (insbes. Urteil v. 21.1.1965 und v. 4.3.2004)
<b>Beleuchtung (künstl.)</b>	Auf Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 3 einschließlich der lichttechnischen Werte	<u>SK</u>	Vor der ersten Inbetriebnahme, nach Änderungen und Instandsetzungen, nach Bedarf, mindestens alle 3 Jahre	BGR 131-1, Abschn. 3
		<b>Sicherheitsbeleuchtung</b>		
	Auf Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 3 einschließlich der lichttechnischen Werte	<u>SK</u>	Vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeiträumen, nach Änderungen oder Instandsetzungen, mindestens jährlich	BGR 216, Ziff. 3.5

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Beleuchtung (künstl.)</b>	<b>Sicherheitsleitsysteme</b>			
	Auf Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 3 einschließlich der lichttechnischen Werte	<u>SIK</u>	Vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeiträumen, nach Änderungen oder Instandsetzungen, alle 2 Jahre	BGR 2116, Ziff. 3.5
<b>Bildschirmarbeitsplätze</b>	Gesamter Arbeitsplatz auf ordnungsgemäßem Zustand	Unternehmer/ Verantwortlicher vor Ort	Vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeitabständen, nach Änderungen und Instandsetzungen	GUV-1 650, BildschArBV
<b>Blitzschutzanlagen</b>	Auf Funktionsfähigkeit	<u>SIK</u>	Alle 6 Jahre	HauTechÜVO §3, DIN VDE 0185, Teil 1
<b>Bügelautomaten / Einrichtungen zum Bügeln</b>	<b>Handschutzeinrichtungen</b>			
	Auf sicheren Zustand	<u>bP</u>	Arbeitstäglich vor Inbetriebnahme	BetrSichV, §10
	<b>Notbehelfseinrichtungen und Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion oder Zweihandschaltungen</b>			
	Auf Funktionsfähigkeit	<u>bP</u>	Mindestens alle 6 Monate	BetrSichV, §10
	<b>Sicherheitseinrichtungen, Steuerungen und Antrieb</b>			
	Auf offensichtliche Mängel	<u>bP</u>	Mindestens einmal jährlich	BetrSichV, §10

*vor  
Schauan*

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Druck- u. Papier- verarbeitungsmaschinen</b>	Sicherheitstechnische Einrichtungen - insbesondere die Steuerung - auf Funktionsfähigkeit  <u>bP</u>		Alle 3 Jahre, wenn an Steuerungen keine weitergehenden steuerungstechnischen Maßnahmen getroffen sind; alle 5 Jahre, wenn an Steuerungen weitergehende steuerungstechnische Maßnahmen getroffen sind	BetrSichV, §10
<b>Durchlauttrockner</b>	Auf Funktionssicherheit	<u>SK</u>	In angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich	BGR 107, Ziffer 6
<b>Explosionschutz an Verbrennungsanlagen</b>	Auf Funktionssicherheit	<u>bP</u>	Vor der ersten Inbetriebnahme, nach Änderungen oder Instandsetzungen vor der Wiederinbetriebnahme, mindestens jährlich	BetrSichV, §10, Abschn. 3

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Druck- u. Papierverarbeitungsmaschinen</b>				
<b>Kalander der Papierausrüstung</b>	Auf arbeitssicheren Zustand  <u>bP</u>		Vor der ersten Inbetriebnahme, nach Änderungen oder Instandsetzungen vor der Wiederinbetriebnahme, mindestens jährlich	BetrSichV, §10
<b>Querschneider der Papierausrüstung</b>	Auf arbeitssicheren Zustand  <u>SK</u>		Von der ersten Inbetriebnahme, nach Änderungen oder Instandsetzungen vor der Wiederinbetriebnahme, nach Bedarf, mindestens jährlich	ZH/1199, Ziffer 6
<b>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</b>	Auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft	Ortsfeste Anlagen und Betriebsmittel alle 4 Jahre	GUvV A3, BGvA 3, §5

Einrichtung Anlage Arbeitsmittel	Prüfumfang	Prüfer	Prüfintervall	Rechtsgrundlage
<b>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</b>				
	<b>Anschlussleitungen mit Stecker</b>	Sichtprüfung auf außerlich erkennbare Schäden und maßtechnische Prüfungen (DIN VDE 0702)	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Maß- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person	Mindestens jährlich BGV A3, §5 (1) Nr. 2 Tab. 1B
	<b>Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel im „Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art“</b>	Auf ordnungsgemäßem Zustand	Elektrofachkraft	Mindestens jährlich BGV A3, §5 (1) Nr. 2, DIN VDE 0100 Gruppe 700
	<b>Isolierende Schutzbekleidung (soweit benutzt)</b>			
	Auf augenfällige Mängel	Benutzer	Vor jeder Benutzung	GUV-V A3, BGV A3, §5 (1) Nr. 2
	Auf Einhaltung der in den elektrotechnischen Regeln vorgegebenen Grenzwerte	Elektrofachkraft	Alle 12 Monate; isolierende Handschuhe alle 6 Monate	GUV-V A3, BGV A3, §5 (1) Nr. 2

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</b>	<b>Isolierte Werkzeuge, Kabelschneidgeräte; isolierende Schutzvorrichtungen sowie Betätigungs- und Erdungsstangen</b>	Auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel	Benutzer	Vor jeder Benutzung  GUV-V A3, BGV A3, §5 (1) Nr. 2
	<b>Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel</b>	Details siehe Tabelle 1 B	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Meß- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person	Prüffristen zwischen 6 und 24 Monaten  GUV-V A3, §5 und Tabelle 1B
	<b>Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt)</b>	Auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Meß- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person	Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate. Wird bei der Prüfung eine Fehlerquote <2% erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden. Auf Baustellen, in Fertigungsstätten und Werkstätten oder unter ähnlichen Bedingungen mindestens jährlich.  BGV A3, §5 (1) Nr. 2 Tab. 1B

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</b>				
<b>Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom (RCD)-Schutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen</b>				
Auf Wirksamkeit	Elektrofachkraft	Mindestens monatlich	GUV-V A3, BGV A3, §5 (1) Nr. 2	
<b>Spannungsprüfer, Phasenvergleicher</b>				
Auf einwandfreie Funktion	Benutzer	Vor jeder Benutzung	GUV-V A3, BGV A3, §5 (1) Nr. 2	
<b>Spannungsprüfer, Phasenvergleicher</b>				
Auf Einhaltung der in Elektrotechnischen Regeln vorgeschriebenen Grenzwerte	Elektrofachkraft	Mindestens alle 6 Jahre	GUV-V A3, BGV A3, §5 (1) Nr. 2	
<b>Verlängerungs- und Geräteanschlusseitungen mit Steckvorrichtung</b>				
Sichtprüfung auf äußerlich erkennbare Schäden und meßtechnische Prüfungen (DIN VDE 0702)	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Meß- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person	Mindestens jährlich	BGV A3, §5 (1) Nr. 2 Tab. 1B	

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Erdbaumaschinen</b>				
Bagger, Lader, Planiergeräte, Schüttgeräte u. Spezialmaschinen des Erdbaus				
Funktion der Bedienungseinrichtungen, Bremsen, Notendhalt- und Notendwarneinrichtungen auf Funktionsfähigkeit	bP	Vor Beginn der Arbeitsschicht	BetrSichV, §10	
Auf arbeitssicherem Zustand	bP	Vor erster Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen, nach Bedarf, mindestens jährlich	BetrSichV, §10	
<b>Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Spezialmaschinen des Tiefbaus</b>				
Auf Funktion und Einsatzfähigkeit	Maschinenführer	Vor Beginn jeder Arbeitsschicht	BGI 581 / ZH1/184, Ziffer 5.1	
Auf betriebs sicherem Zustand	SK	Vor der ersten Inbetriebnahme, nach jeder Instandsetzung, mindestens jährlich	BGI 581 / ZH1/184, Ziffer 5.2	
<b>Grabenverbaugeräte</b>				
Auf augenfällige Mängel	Aufsichtsführender	Vor jedem Einsatz	BetrSichV, §10	
Auf betriebs sicherem Zustand	SK	Nach Bedarf, mindestens jährlich	BetrSichV, §10	

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Erdbaumaschinen</b>	<b>Hydraulikbagger und Lader mit angebauten Arbeitsplattformen</b>	Plattformen auf arbeitssicheren Zustand <u>SK</u>	Vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen, vor Wiederinbetriebnahme und nach Bedarf	BetrSichV, §10
<b>Erdgasleitungsanlagen</b>	Auf Gebrauchsfähigkeit	Fachunternehmen	Spätestens alle zehn Jahre	DVGW-TRGI 2008
<b>Fahrzeuge</b>	Auf betriebssicheren Zustand	<u>SK</u>	Bei Bedarf, mindestens jährlich	GUV-V D29, BGV D29, §57
<b>Fahrzeuge</b>	<b>Allgemeines</b>	Auf sicherheitstechnische Mängel <u>bP</u>	bisherige Praxis und entsprechend den Regeln der Ziffer 6.1 Technik	GUV-R 157, BGR 157, Ziffer 6.1
	<b>Autogasanlagen</b>	Auf Dichtigkeit	Ziegelassene Überwachungsstelle	GUV-R 157, BGR 157, Ziffer 6.1
	<b>Ersatzradunterbringungen</b>	Kontrolle der Befestigung und Sicherung des Ersatzrades sowie deren Funktionsweise	Bei Bedarf, mindestens jährlich	GUV-R 157, BGR 157, Ziffer 9

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Fahrzeuge</b>				
	<b>Instandhaltung</b>			
Feuerlöscher auf Funktionsfähigkeit	<u>SK</u>		Mindestens alle 2 Jahre	GUV-R 157, BGR 157, Ziffer 6.1
Sicherheitseinrichtungen der Rollenprüfstände auf richtige Funktion	<u>SK</u>		Regelmäßig, mindestens jährlich	GUV-R 157, BGR 157, Ziffer 6
Fahrzeug-Hebeböhen und kraftbetriebene Krane, außer solche mit Typprüfung, auf arbeitssicheren Zustand	<u>SV</u>		Vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und nach Instandsetzungsarbeiten	GUV-R 157, BGR 157, Ziffer 6
	<b>Instandhaltung</b>			
Nicht betriebsbereit angelieferte Fahrzeug-Hebeböhen sowie Winden, Hub- und Zuggeräte auf arbeitssicheren Zustand	<u>SK</u>		Vor Inbetriebnahme und nach Instandsetzungsarbeiten	GUV-R 157, BGR 157, Ziffer 7
Gaswarngeräte auf richtige Anzeige der Grenzwerte	<u>SK</u>		Vor jedem Einsatz, mindestens jährlich	GUV-R 157, BGR 157, Ziffer 8
	<b>Kraftstoffeinspritzdüsen</b>			
In gesonderten Prüfanlagen auf Durchlässigkeit	<u>bD</u>		Bei Bedarf	GUV-R 157, BGR 157, Ziffer 6.1
Auf betriebssicheren Zustand	<u>bD</u>		Bei Bedarf, mindestens jährlich	GUV-R 157, BGR 157, Ziffer 6.1

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Fehlerstromschalter (RCD)</b>				
	<b>Fehlerstrom-, Differenzstrom- und Fehlerspannungs-Schutzschalter in nichtstationären Anlagen</b>			
	Auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	Benutzer	Arbeitstäglich	GUV-V A3, BGV A3, § 5 (1) Nr. 2
	<b>Fehlerstrom-, Differenzstrom- und Fehlerspannungs-Schutzschalter in stationären Anlagen</b>			
	Auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	Benutzer	Alle 6 Monate	GUV-V A3, BGV A3, § 5 (1) Nr. 2
<b>Fenster, Türen, Tore (Kraftbetägt)</b>	Auf sicheren Zustand aller Teile einschließlich Fangvorrichtungen	SK	Mindestens jährlich	GUV-R 1/494, Ziffer 6
<b>Feuerlöscheinrichtungen</b>	Auf Funktionsfähigkeit	bP	Vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeitabständen, nach Änderungen und Instandsetzungen	BetrSchV, § 10
<b>Feuerlöscher</b>	Auf Funktionsfähigkeit	SK	Mindestens alle 2 Jahre	GUV-R 133, BGR 133, Ziffer 6
<b>Flüssiggas</b>	Flüssiggas- und -verbrauchsanlagen auf ordnungsgemäße Beschaffenheit, Dictheit, Funktion und Aufstellung	SK	Nach Instandsetzungsarbeiten, nach Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können, nach Betriebsunterbrechungen von mehr als 1 Jahr	GUV-V D34, BGV D34, §§32 + 33
	Zusammengebaut Anlage auf ordnungsgemäß Installation und Aufstellung sowie Dictheit	SK	Vor der ersten Inbetriebnahme	GUV-V D34, BGV D34, §§32 + 33

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Flüssiggas</b>	Ortsveränderliche Anlagen mit 1 Druckgasbehälter unter 33 kg Füllgewicht bestehend aus geprüften Einzelteilen	bP	Nach Instandsetzungsarbeiten, nach Veränderungen, nach Betriebsunterbrechungen von mehr als 1 Jahr	GUV-V D34, BGV D34, §33(2)
	Anlagen nach §1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit ortsfesten Verbrauchsanlagen auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung	SK	Mindestens alle 4 Jahre	GUV-V D34, BGV D34, §33(3)
	Anlagen nach §1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit ortsfesten Verbrauchsanlagen auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung	SK	Mindestens alle 2 Jahre	GUV-V D34, BGV D34, §33(4)
	Besondere Bestimmungen für Flüssiggasanlagen	SK / SV	Siehe bei den genannten §§	GUV-V D34, BGV D34, §§34 - 39
	Ortsechte Verbrauchsanlagen auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung	SK	Alle 4 Jahre	GUV-SI 8070, Ziffer I-5.5
<b>Gerüste</b>	Auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile und Übereinstimmung mit der Regelausführung oder auf Übereinstimmung mit dem Brauchbarkeitsnachweis	Unternehmer/ Verantwortlicher vor Ort	Vor Übergabe an den Benutzer und nach konstruktiven Änderungen	BetrSichV, §10
	Auf augenfällige Mängel	Gerüstbenutzer	Ständig	BetrSichV, §10

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Glocken und Turmuhrnen</b>	Wartung und Prüfung	Fachfirma	1 x jährlich	§ 10 VSG 4.7; VBG "Leitadaten für Küster und Mesner"
<b>Grabsteine</b>	Standfestigkeit	fachkundige Person	1 x jährlich	§ 9 VSG 4.7
<b>Kletterwände</b>	Auf Einhaltung der Herstelleranweisungen	SK	Jährlich	GUv-SI 8013
	Sicht- und Funktionsprüfung	SK	Alle 1 bis 3 Monate	GUv-SI 8013
<b>Kraftbetriebene Arbeitsmittel</b>	Schutzeinrichtungen, Einrichtungen mit Schutzfunktion und ihre Verriegelungen oder Kopplungen auf sicherem Zustand	SK	Vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeitabständen, nach Änderungen oder Instandsetzungen	BetrSichV, § 10
	Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen auf einwandfreies Zusammenwirken mit der Steuerung	SK	Vor der ersten Inbetriebnahme	ZH1/597, Ziffer 6.1
	Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen auf Nachlauf	SK	Je nach Beanspruchung, mindestens jährlich	ZH1/597, Ziffer 6.2
	Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen auf Funktionsfähigkeit	bP	Nach jedem Umrüsten und nach Instandsetzungen	ZH1/597, Ziffer 6.3
<b>Küchen</b>	Auf sicheren Zustand, mindestens jedoch auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel	bP	Nach der Montage, vor der ersten Inbetriebnahme, nach Änderungen oder Instandsetzungen	GUv-R 111, BGR 111, Ziffer 3.7.1

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Küchen</b>	<b>Anlagen zur Wasseraufbereitung</b> nach BetrSichV §10 zu ermitteln	bP	einmal jährlich	GUV-R 111, BGR 111, Ziffer 3.7.3
	<b>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</b> nach BetrSichV §10 zu ermitteln	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Meß- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person	Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel alle 4 Jahre, ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel im Küchen für Gemeinschaftsverpflegung alle 6 Monate, in sonstigen Küchen einmal jährlich	GUV-R 111, BGR 111, Ziffer 3.7.3
	<b>Feuerlöschanlagen</b> nach BetrSichV §10 zu ermitteln	bP	einmal jährlich	GUV-R 111, BGR 111, Ziffer 3.7.3
	<b>Feuerlöscher</b> nach BetrSichV §10 zu ermitteln	bP	alle 2 Jahre	GUV-R 111, BGR 111, Ziffer 3.7.3
	<b>Flüssiggasanlagen</b> nach BetrSichV §10 zu ermitteln	bP	ortsfeste Verbrauchsanlagen alle 4 Jahre, ortsveränderliche Verbrauchsanlagen alle 2 Jahre	GUV-R 111, BGR 111, Ziffer 3.7.3
	<b>Güteraufzüge</b> nach BetrSichV §10 zu ermitteln	bP	alle 2 Jahre	GUV-R 111, BGR 111, Ziffer 3.7.3
<b>Küchen</b>	<b>kraftbetätigte Türen und Tore</b>			

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
nach BetrSichV §10 zu ermitteln	<u>bP</u>		einmal jährlich	GUV-R 111, BGR 111, Ziffer 3.7.3
<b>Nahrungsmittelmaschinen: Schutzeinrichtungen und Verriegelungen</b>			einmal jährlich	GUV-R 111, BGR 111, Ziffer 3.7.3
nach BetrSichV §10 zu ermitteln	<u>bP</u>		spätestens alle 2 Jahre	BetrSichV, Abschn. 3, GUV-R 111, BGR 111, Ziffer 3.7.4
<b>Personen- und Lastenaufzüge (mit Personenbeförderung), Personen-Umlaufaufzüge (Paternoster)</b>				
nach BetrSichV §10 zu ermitteln	<u>bP</u>		einmal jährlich	GUV-R 111, BGR 111, Ziffer 3.7.3
<b>Sicherheitsbeleuchtung</b>				
nach BetrSichV §10 zu ermitteln	<u>bP</u>		einmal jährlich	GUV-R 111, BGR 111, Ziffer 3.7.3
<b>überwachungsbedürftige Anlagen wie Aufzugsanlagen, Druckbehälteranlagen, Druckgeräte, Dampfkesselanlagen siehe Überwachungsbedürftige Anlagen</b>				
Auf betriebssicheren Zustand	<u>bP</u>		Vor der ersten Inbetriebnahme, danach wiederkehrend in vorgegebenen Fristen	BetrSichV, Abschn. 3, GUV-R 111, BGR 111, Ziffer 3.7.4
<b>Lastaufnahmeeinrichtungen u. Anschlagmittel</b>	Lastaufnahmemittel und -einrichtungen auf Sicht- und Funktionsprüfung, auf bestimmungsmäßigen Zusammenbau sowie Vollständigkeit und Wirkksamkeit der Sicherheitseinrichtungen	<u>SK</u>	Vor der ersten Inbetriebnahme, nach Bedarf, mindestens jährlich	BGI 622
Lastaufnahmeeinrichtungen auf betriebssicheren Zustand			Mindestens jährlich	BGI 622

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Lastaufnahmeeinrichtungen u. Anschlagmittel</b>	Rundstahlketten als Anschlagmittel auf Rissfreiheit (physikalisch-technische Prüfung)	<u>SK</u>	Alle 3 Jahre	BGI 622
	Hebekörper mit vulkanisierter Umhüllung auf Drahtbrüche und Korrosion (physikalisch-technische Prüfung)	<u>SK</u>	Mindestens jährlich	BGI 622
	Außerordentliche Prüfung der Lastaufnahmeeinrichtungen	<u>SK</u>	Nach Schadensfällen oder besonderen Vorkommnissen	BGI 622
<b>Chemiefaserhebebander</b>				
	Auf augenfällige Mängel	Benutzer	Während des Gebrauchs	BGI 622
	Mit vulkanisierter Umhüllung auf Drahtbrüche und Korrosion (physikalisch-technische Prüfung)	<u>SK</u>	Alle 3 Jahre	BGI 622
<b>Drahtseile</b>				
	Auf betriebssicheren Zustand	<u>SK</u>	Mindestens jährlich	GUV-R 151, Ziffer 4, BGI 622
<b>Rundstahlketten in Feuerverzinkereien</b>				
	Sichtkontrollen in gebeiztem Zustand auf Korrosionsnarben, Risse, Brüche, Verformungen oder andere Beschädigungen, sowie stichprobenweise Maßkontrollen	<u>SK</u>	Mindestens 14tägig	BGR 150, Ziffer 6
	Auf Rissfreiheit (physikalisch-technische Prüfung)	<u>SK</u>	Alle 3 Jahre	BGI 622

<b>Einrichtung</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Anlage</b>				
<b>Arbeitsmittel</b>				
<b>Leitern und Tritte</b>	Auf ordnungsgemäßen Zustand; Siehe Prüfliste	bP	Regelmäßig, mindestens jährlich	GUV-V D36, BGV 36, §29 (1)
	Auf ordnungsgemäßen Zustand; Siehe Prüfliste	Versicherter	Vor der Benutzung	GUV-V D36, BGV 36, §29 (2)
<b>Anlegeleitern</b>				
	Auf ordnungsgemäßen Zustand; Siehe Prüfliste	Unternehmer/ Verantwortlicher vor Ort	Regelmäßig, mindestens jährlich	GUV-I 8545
<b>Mechanische Leitern</b>				
	Auf ordnungsgemäßen Zustand; Siehe Prüfliste	SK	Nach Änderungen oder Instandsetzungen, mindestens einmal jährlich	GUV-V D36, BGV 36, §30 (1) + (2)
<b>Mehrweckleitern</b>				
	Auf ordnungsgemäßen Zustand; Siehe Prüfliste	SK	Regelmäßig, mindestens jährlich	GUV-I 651, BGI 651
<b>Podestleitern</b>				
	Auf ordnungsgemäßen Zustand; Siehe Prüfliste	bP	Regelmäßig	GUV-I 637, BGI 637, Ziffer 8
<b>Sellleitern</b>				
	Auf ordnungsgemäßen Zustand; Siehe Prüfliste	SK	Regelmäßig	BGI 638, Ziffer 7
<b>Stehleitern</b>				
	Auf ordnungsgemäßen Zustand; Siehe Prüfliste		Regelmäßig, mindestens jährlich	GUV-I 607, BGI 607
<b>Tritte</b>				
	Auf ordnungsgemäßen Zustand; siehe Prüfliste	bP	Regelmäßig, mindestens jährlich	GUV-V D36, BGV 36, §29 (1)

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Lüftungsanlagen (Brandschutz)</b>	Auf Funktionsfähigkeit	<u>SV</u>	Alle 3 Jahre	HausTechÜVO §3
<b>Lüftungstechn. Anlagen</b>	Lüftungstechnische Anlagen mit Luftreinhalterung auf Funktionsfähigkeit	<u>SK</u>	Mindestens jährlich	BetrSichV, §10, ArbStättV, CHV 4, Anhang 3.6
	Lüftungstechnische Anlagen auf Funktionsfähigkeit	<u>SK</u>	Alle 2 Jahre	BetrSichV, §10, ArbStättV, CHV 4, Anhang 3.6
<b>Notausgänge, Türverschlüsse</b>	Auf Leichtigängigkeit	<u>bP</u>	In regelmäßigen Zeitabständen	BGI 606, Ziffer 7
<b>Notbeleuchtung</b>	Auf Funktionsfähigkeit	<u>SV</u>	Alle 3 Jahre	HausTechÜVO §3
	Auf Funktionsfähigkeit	<u>SK</u>	In regelmäßigen Zeitabständen	ArbStättV, CHV 4 §4
<b>Panikschlösser, Panikriegel</b>	Auf Funktionsfähigkeit	<u>SK</u>	In regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich	ArbStättV, CHV 4 §4
<b>Personliche Schutzausrüstung</b>	<b>Augen- und Gesichtsschutz</b>			
	Auf ordnungsgemäßen Zustand durch Sichtprüfung	Benutzer	Vor jeder Benutzung	GUV-R 192, BGR 192 Ziffer 3.2.1.1
	<b>Fußschutz</b>			
	Auf erkennbare Mängel durch Sichtprüfung	Benutzer	Vor jeder Benutzung	GUV-R 191, BGR 191 Ziffer 3.3.5.1
	<b>Gehörschutz</b>			
	Auf einwandfreien Zustand durch Sichtprüfung	Benutzer	Vor jeder Benutzung	GUV-R 194, BGR 194 Ziffer 8.1

Einrichtung Anlage Arbeitsmittel	Prüfumfang	Prüfer	Prüfintervall	Rechtsgrundlage
<b>Persönliche Schutzausrüstung</b>				
<b>Gehörschutz - Gehörschutzstöpsel</b>				
Stöpsel aus polymerem Schaumstoff auf ausreichende Elastizität	Benutzer	Vor jeder Benutzung	GUV-R 194, BGR 194 Ziffer 3.3.14	
<b>Gehörschutz - Kapselgehörschützer</b>				
Auf Risse der Kapseln oder Dichtungskissen, auf Beschädigungen oder Verbiegungen der Bügel	Benutzer	Vor jeder Benutzung	GUV-R 194, BGR 194 Ziffer 3.3.14	
<b>Isolierender Fußschutz</b>				
Auf offensichtliche Beschädigungen durch Sichtprüfung	Benutzer	Vor jeder Benutzung	GUV-R 191, BGR 191 Ziffer 3.3.5.1	
Auf einwandfreien Zustand	Elektrofachkraft	Mindestens halbjährlich	GUV-R 191, BGR 191 Ziffer 3.3.5.1	
<b>Kopfschutz (Industrieschutzhelm)</b>				
Auf ordnungsgemäßem Zustand durch Sichtprüfung, Kracktest	Benutzer	Vor jeder Benutzung	GUV-R 193, BGR 193 Ziffer 3.4.1	
<b>Schutzausrüstungen gegen Absturz</b>				
Auf ordnungsgemäßem Zustand und einwandfreies Funktionieren durch Sichtprüfung	Benutzer	Vor jeder Benutzung	GUV-R 198, BGR 198, Ziffer 8.2.1	
Auf einwandfreien Zustand	SK	Nach Bedarf, mindestens jährlich	GUV-R 198, BGR 198, Ziffer 8.2.2	
Auf einwandfreien Zustand der festen Führungen von Steigschutzeinrichtungen	SK	Nach Bedarf	GUV-R 198, BGR 198, Ziffer 8.2.3	
<b>Schutzhandschuhe</b>				
Auf ordnungsgemäßem Zustand durch Sichtprüfung	Benutzer	Vor jeder Benutzung	GUV-R 195, BGR 195, Ziffer 7.1.1	
Auf Gebrauchstauglichkeit	SK	Regelmäßig	GUV-R 195, BGR 195, Ziffer 7.1.2	

Einrichtung Anlage Arbeitsmittel	Prüfumfang	Prüfer	Prüfintervall	Rechtsgrundlage
<b>Persönliche Schutzausrüstung</b>				
<b>Schutzkleidung</b>	Auf ordnungsgemäßen Zustand durch Sichtprüfung	Benutzer	Vor jeder Benutzung	GUV-R 189, BGR 189, Ziffer 7.1.1
	Auf Gebrauchstauglichkeit	<u>SK</u>	Regelmäßig	GUV-R 189, BGR 189, Ziffer 7.1.2
<b>Rauchmelder</b>	Auf Funktionsfähigkeit	<u>SV</u>	Alle 3 Jahre	HausTechUVO §3
	Auf Funktionsfähigkeit	<u>SK</u>	Mindestens jährlich	ArbStättV, CHV 4 §4
<b>Schultafeln</b>	Auf sicheren Zustand und Befestigung	<u>SK / (Hausmeister)</u>	Mindestens einmal jährlich	GUV-SI 8016
<b>Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkennzeichnung</b>	Prüfung auf bestimmungsgemäßen Einsatz und ordnungsgemäßen Zustand	Unternehmer/ Verantwortlicher vor Ort	Regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre	BetrSichV, §10
	Leucht- und Schallzeichen sowie technische Einrichtungen, die Sprechzeichen unterstützen auf Funktionsfähigkeit	<u>SK</u>	Vor der ersten Inbetriebnahme, regelmäßig, mindestens jährlich	BetrSichV, §10
<b>Sicherheitswerkände</b>	typgeprüft nach DIN 12980	Werkbankhersteller	Vor der ersten Inbetriebnahme	GUV-I 8533, Ziffer 5
<b>Sicherheitswerkände nach DIN 12980 und DIN 12950</b>				
	Auf Funktionsfähigkeit durch Messung der Luftfeintrittsgeschwindigkeit an der Arbeitsöffnung, Messung der Verdrängungsströmung, Prüfung des Dichtsitzes der Filter	qualifizierte Spezialisten mit Nachweis von Sach- und Fachkenntnissen	mind. einmal jährlich, nach räumlichen Veränderungen, nach jedem Filterwechsel	GUV-I 8533, Ziffer 5

<b>Einrichtung Anlage Arbeitsmittel</b>	<b>Prüfumfang</b>	<b>Prüfer</b>	<b>Prüfintervall</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Spielplatz- / Pausenhofgeräte</b>	Auf Sicherheitsabstände, Untergrund, Absturzmöglichkeit, sicheren Zustand und Verschleißteile	<u>SK</u>	Regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich	DIN EN 1176 Teile 1 bis 7 und DIN EN 1177
<b>Verbandschränke</b>	Auf Vollständigkeit des Inhalts	<u>SK / Lehrer / Erzieher</u>	Monatlich	GUV-SI 8065, GUV-SI 8066
<b>Werkzeuge</b>	auf sicherem Zustand	<u>Benutzer</u>	vor Gebrauch	§ 10 BetrSichV

## Koordinatoren und Koordinatorinnen für Arbeitssicherheit

Stand 15.12.2010

Gliedkirche	Koordinator/in	Anschrift	Telefon/Telefax	Berater/in
Ev. Landeskirche Anhalts	Herr Reinhard Frenzel	Lindenstraße 2 06507 Gernrode (Harz)	(03 94 85) 6 36 74 (privat) (01 73) 35 07 517 ReFren51@gmx.de	Be
Ev. Landeskirche in Baden	Herr Wolfgang Mohr	Ev. Oberkirchenrat Blumenstraße 1 76133 Karlsruhe	(07 21) 91 75-654 (07 21) 91 75-25 654 wolfgang.mohr@ekiba.de	Js
Ev.-Luth. Kirche in Bayern	Herr Andreas Hetzel	Koordinator f. Arbeitssicherheit Katharina-v.-Bora-Str. 11-13 80333 München	089-5595-408 089-5595-8246 (Fax) andreas.hetzel@elkb.de	Vos
Brüder-Unität	Herr Voshage	EFAS Otto-Brenner-Str. 9 30159 Hannover	(0511) 27 96-639 (0511) 27 96-630 voshage@efas-online.de	Vos
Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Frau Elke Golz-Hesse	Evangelisches Zentrum Schlaurother Straße 11 02827 Görlitz	(0 35 81) 7 44-155 (0 35 81) 7 44-299 e.hesse@krh.ekbo.de	Be
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	Herr Matthias Siedentop	Landeskirchenamt Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1 38300 Wolfenbüttel	(0 53 31) 8 02-212 (0 53 31) 8 02-705 matthias.siedentop.lka@lk-bs.de	Sc
Bremische Evangelische Kirche	Herr Harald Schwarting	Haus der Kirche Franziuseck 2 – 4 28199 Bremen	(04 21) 55 97-281 (04 21) 55 97-209 schwarting@kirche-bremen.de	Js
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	Frau Veronika Stein	Landeskirchenamt Archivstraße 3 30169 Hannover	(05 11) 12 41-250 (05 11) 12 41-769 Veronika.Stein@evlka.de	Fs/Sc
Ev. Kirche in Hessen und Nassau	Herr Siegfried Eyrich	Kirchenverwaltung Paulusplatz 1 64285 Darmstadt	06151-405 343 o. AB (Tel.) 06151-405-490 (Fax) 0175-29 75 737 m. AB siegfried.eyrich@ekhn-kv.de	Vos
Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck	Herr Werner Bernhardt	Landeskirchenamt Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel	(05 61) 93 78-323 (05 61) 93 78-441 landeskirchenamt@ekkw.de bauberatung.lka@ekkw.de	Js
Lippische Landeskirche	Herr Rainer Saak	Landeskirchenamt Leopoldstr. 27 32756 Detmold	(0 52 31) 9 76-865 (0 52 31) 9 76-769 rainer.saak@lippische-landeskirche.de	Fs
Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM)	Frau Karin Börner	Landeskirchenamt Eisenach SG EFAS Sophienstraße 91 99817 Eisenach	(0 36 91) 709 63 80 (0 36 91) 709 63 81 Karin.Boerner@ekmd.de	Js, Be
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	Herr Martin Maercker	Oberkirchenrat Münzstraße 8-10 19055 Schwerin	(03 85) 51 85-112 (0385) 51 85-170 synode@ellm.de	Js
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche	Herr Roland Schulz	Nordelbisches Kirchenamt Dänische Straße 21 – 35 24103 Kiel	(04 31) 97 97-728 (04 31) 97 97-749 rschulz.nka@nordelbien.de	Js
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	Herr Reiner Nicola	Ev.-luth. Oberkirchenrat Philosophenweg 1 26121 Oldenburg	(04 41) 77 01-2130 (04 41) 77 01-2199 Reiner.Nicola@ev-kirche-oldenburg.de	Js
Ev. Kirche der Pfalz	1. Herr Dieter Heupel	Landeskirchenrat Domplatz 5 67346 Speyer/Rhein	(0 62 32) 6 67-143 (0 62 32) 6 67-234 dieter.heupel@evkirchepfalz.de	Vos
	2. Herr Bernhard Schanding	BAD GmbH Zentrum Kaiserslautern Merkurstr. 9 67633 Kaiserslautern	(0631) 3709270 (0631) 37092729 Schanding@bad904.bad-gmbh.de	Vos

Gliedkirche	Koordinator/in	Anschrift	Telefon/Telefax	Berater/in
Pommersche Evangelische Kirche	Frau Ulrike Reinfeldt	Landeskirchliches Archiv Rudolf-Petershagen-Allee 3 17489 Greifswald	(0 38 34) 57 25 32 (0 38 34) 57 25 36 arbeitssicherheit@pek.de	Eb
Ev.-reformierte Kirche	Herr Berthold Groenewold	Kirchenamt Saarstraße 6 26789 Leer	(04 91) 91 98- 201 bau@reformiert.de	Be
Ev. Kirche im Rheinland	Herr Manfred Stender	Haus der Ev. Kirche Kartäusergasse 9-11 50678 Köln	(0 22 1) 3382-203 arbeitsschutz@ekir.de	Sc
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen	Herr Christian Schumann	Landeskirchenamt Lukasstr. 6 01069 Dresden	(03 51) 46 92-162 (03 51) 46 92-169 christian.schumann@evlks.de	Fs
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	Herr Helmut Meier	Landeskirchenamt Herderstraße 27 31675 Bückeburg	(0 57 22) 9 60-20 (0 57 22) 960-22 bauabteilung@landeskirche-schaumburg-lippe.de	Vos
Ev. Kirche von Westfalen	Frau Andrea Gröne	Roonsiedlung 6 33818 Leopoldshöhe	(05208) 913538 (05208) 913538 andrea.groene@lka.ekvw.de	Vos
Ev. Landeskirche in Württemberg	1. Herr Matthias Bachmann  2. Herr Burckhard Allzeit	Ev. Oberkirchenrat Postfach 10 13 42 70012 Stuttgart oder Gänsheidestr. 4 70184 Stuttgart	(07 11) 21 49-500 (07 11) 21 49-9500 Matthias.Bachmann@elk-wue.de  (0711) 21 49-511 (0711) 21 49-9511 Burckhard.Allzeit@elk-wue.de	Be
SELK Selbständige Ev.-Luth. Kirche	Herr Michael Schätzel	Kirchenleitung Schopenhauerstr. 7 30625 Hannover	(05 11) 55 78 08 (05 11) 55 15 88 schaetzel@selk.de	Js
SELK	Herr Dietrich Strupp	Kreuzstraße 18 60435 Frankfurt/M.	(069) 545105 struppitorbi@t-online.de	Js

Beratung durch EFAS,  
Otto-Brenner-Straße 9, 30169 Hannover

Tel.: (0511) 27 96-640  
Fax: (0511) 27 96-630  
E-Mail: info@efas-online.de

FASI-Berater/in	Kürzel	E-Mail-Adressen	Tel.-Durchw.
Frau Jungclaus	Js	jungclaus@efas-online.de	-635
Frau Beckmann	Be	beckmann@efas-online.de	-631
Herr Ehbrecht	Eb	ehbrecht@efas-online.de	-632
Herr Fischer	Fs	fischer@efas-online.de	-633
Herr Scherf	Sc	scherf@efas-online.de	-638
Herr Voshage	Vos	voshage@efas-online.de	-639